

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 3-2016

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 06. Juni 2016 wie folgt entschieden:

1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.

Gründe

I.

Die Beteiligte ist an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zum Börsenhandel zugelassen. Ihr wird ein Verstoß gegen § 72b der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse -BörsO- vorgeworfen, der das Order-Transaktions-Verhältnis regelt.

Die Handelsüberwachungsstelle (HüSt) der FWB stellte im Rahmen einer Untersuchung zum 31. Januar 2016 fest, dass die Beteiligte im Monat Januar 2016 in dem Produkt Telecom Italia S.p.A. Azioni nom.O.N. das Order-Transaktions-Verhältnis von 1 um 0,4431 überschritten hatte. Auf das Auskunftsersuchen der HüSt vom 01. Februar 2016 räumte die Beteiligte das Überschreiten des Order-Transaktions-Verhältnisses ein. Fast zwei Millionen „top of the book changes“ in der Primärnotierung hätten dazu geführt, dass die Beteiligte ihre Preisbewertung für die Telecom Italia S.p.A. fortlaufend anpassen müssen. Infolgedessen habe sie das zulässige Order-Transaktions-Verhältnis überschritten. Sie werde weitere Mechanismen implementieren, um sicher zu stellen, dass das Order-Transaktions-Verhältnis nicht überschritten werde.

Unter dem 11. März 2016 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet. Durch die Überschreitung des Order-Transaktions-Verhältnisses könne die Beteiligte gegen § 72b BörsO verstoßen haben.

Am 24. März 2016 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens informiert und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schriftsatz vom 09. Mai 2016 ergänzt die Beteiligte ihre Einlassung dahin, dass gegen sie in ihrer zehnjährigen Tätigkeit an der FWB bisher noch kein Sanktionsverfahren eingeleitet worden sei und sie bisher bereits erhebliche Compliance-Maßnahmen ergriffen habe, um die Anzahl der Ordereingaben zu reduzieren und die Einhaltung des jeweiligen Order-Transaktions-Verhältnisses sicherzustellen.

Die Überschreitung des angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses in dem fraglichen Produkt sei ein Einzelfall gewesen. Im Rahmen ihres Preisbewertungsprozesses verfolge die Beteiligte fortlaufend die Änderungen der „top of the book changes“ sowie der „depth of the book changes“. Im Januar 2016 seien die Handelsaktivitäten in den Aktien der Telecom Italia extrem, so dass es in dem fraglichen Zeitraum in etwa 200.000 „top of the book changes“, gegeben habe. Diese Tatsache sowie andere Parameter und

fast zwei Millionen „top of the book changes“ in der Primärnotierung hätten dazu geführt, dass die Beteiligte ihre Preisbewertung für das fragliche Produkt habe fortlaufend anpassen müssen. Infolgedessen habe die Handelsabteilung das zulässige Order-Transaktions-Verhältnis unbewusst überschritten.

Im Februar 2016 habe die Compliance-Abteilung Xetra in das bereits für Eurex Positionen bestehende Dashboard und Warnsystem einbezogen. Im Hinblick auf diese zusätzliche Sicherheitsmaßnahme sei es unwahrscheinlich, dass es erneut zu einer Überschreitung des Order-Transaktions-Verhältnisses komme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl.I, 2029 - BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin und unterliegt damit der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses. Als zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen gehört die Beteiligte nach der in § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern im Sinne des Börsengesetzes.

Die Beteiligte hat durch die unstreitige Überschreitung des angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses in dem Produkt Telecom Italia S.p.A.Azioni nom.O.N tatbestandlich gegen § 72b BörsO verstoßen.

Die in der Börsenordnung enthaltene, auf der Grundlage des § 26a Satz 4 BörsG erlassene Regelung über das Order-Transaktions-Verhältnis stellt eine börsenrechtliche Vorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG dar, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

Nach § 72b Abs. 1 BörsO sind die Handelsteilnehmer verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Orders und verbindlichen Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis zu gewährleisten).

Nach § 72b Abs. 2 BörsO wird zur Bestimmung des Order-Transaktions-Verhältnisses das Volumen der Ordereingaben eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens pro Marktplatz und pro Wertpapier innerhalb eines Kalendermonats durch ein Limit geteilt. Das Order-Transaktions-Verhältnis ist angemessen, wenn es nach Beendigung des letzten Handelstages eines Kalendermonats kleiner oder gleich 1 ist.

Unstreitig betrug das Order-Transaktions-Verhältnis in dem fraglichen Wertpapier am letzten Handelstag des Monats Januar 2016 1,2085 und hat damit das angemessene Order-Transaktions-Verhältnis von 1 um 0,4431 überschritten.

Die für die Beteiligte handelnden Personen haben leicht fahrlässig gehandelt.

Fahrlässig handelt, wer die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt. Zudem verlangt der Fahrlässigkeitsvorwurf, dass der Betroffene pflichtwidrig handelt und der Erfolg voraussehbar war (Hohnel - Kapitalmarktstrafrecht Kommentar S. 88).

Nach eigenem Vorbringen hat die Handelsabteilung der Beteiligten in dem fraglichen Produkt auf die extremen Handelsaktivitäten in der fraglichen Aktie reagiert und dabei das zulässige Order-Transaktions-Verhältnis aus dem Blick verloren und sind auch nicht durch ein Warnsystem vor einer drohenden Überschreitung gewarnt worden. Dies zeigt zum einen, dass die Handelsabteilung nicht mit der gebotenen Sorgfalt auf die Einhaltung des angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses geachtet hat und zum anderen die Compliance Abteilung durch die fehlende Implementierung eines Warnsystems ihrerseits die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Dass bei extremen Handelsaktivitäten in einem Produkt und der hierdurch notwendig werdenden fortlaufenden Anpassungen der Preisbewertungen das Risiko einer Überschreitung des angemessenen Order-Transaktions-

Verhältnisses besteht, ist nach der Lebenserfahrung nicht gänzlich unwahrscheinlich.

Das Verhalten der für die Beteiligte tätigen Mitarbeiter ist der Beteiligten wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.

Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16. April 2008 6UE 142/07).

Vorliegend ist nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines Verweises erforderlich, aber auch ausreichend. Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn sich der Betroffene bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Beteiligte ist bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Sie hat den Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften eingeräumt und sofort Maßnahmen ergriffen, um eine Wiederholung des Vorfalles auszuschließen.

Dies kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie bei der Beachtung der Neuregelung des § 72b BörsO nicht die gebotene Sorgfalt walten lassen, sodass ein Verweis erforderlich ist, um sie an ihre Pflichten aus der Börsenordnung und die hohen Anforderungen an die Börsenteilnehmer bei deren innerbetrieblicher Umsetzung zu erinnern. Insofern stellt sich ein Verweis trotz des kooperativen und einsichtigen Verhaltens der Beteiligten als verhältnismäßig dar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
